

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SAB	S0300/17	07.11.2017
zum/zur		
F0213/17 Fraktion DIE LINKE/future! Stadträtin Nowotny		
Bezeichnung		
Graswildwuchs auf öffentlichen Geh- und Radwegbereichen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	14.11.2017	

Zu der in der Stadtratssitzung am 19.10.2017 gestellten Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Wer ist zuständig für die Unterhaltspflege auf öffentlichen Geh- und Radwegbereichen an denen kein Wohneigentum angrenzt und in welchem Turnus werden sie durch wen ausgeführt bzw. offenbar eben nicht ausgeführt?

Die Zuständigkeit von Straßenreinigungspflichten regelt die gültige Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Art und Umfang der Straßenreinigung ist in § 3 der Straßenreinigungssatzung aufgeführt, darunter die Häufigkeit der Gehwegreinigung in § 3 Abs. 7.

Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst, die nicht die Stadt erbringt, wird in § 6 und § 7 geregelt.

Gemäß § 3 (5) der gültigen Straßenreinigungssatzung richtet sich der Umfang der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wodurch sich verschiedene Reinigungsklassen ergeben.

Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird den Eigentümern und Besitzern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen oder in bestimmten Reinigungsklassen durch die Stadt erbracht.

Die Reinigung auf Gehwegen, einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile bis zur Fahrbahn, obliegt bei den Reinigungsklassen I, I a, I b und I c der Stadt.

In den Reinigungsklassen II; III; IV; VI und VII obliegt den anliegenden Grundstückseigentümern die Reinigung für die Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO - Kennzeichnung Rad- und Gehweg durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt), einschließlich der sonstigen Straßenbestandteile ab Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn.

In der Reinigungsklasse V ist die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße, des Platzes bzw. des Weges einschließlich der Radwege, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, soweit sie der Frontlänge des anliegenden Grundstückes entspricht auf die anliegen Grundstückseigentümer übertragen.

Beispiele zu Verdeutlichung der Reinigungspflichten:



Kannenstieg RK VI

Reinigungspflichtiger Hauseigentümer (Gehweg)
Reinigungspflichtiger Stadt (SAB) Fahrbahn



Neuer Sülzweg RK V

Reinigungspflichtiger Stadt (SAB)
Gehweg und Fahrbahn



Ballenstedter Straße Reinigungsklasse V

Reinigungspflichtiger Hauseigentümer
Gehweg und Fahrbahn

Reinigungspflichtiger vor Grünfläche Stadt
Gehweg und Fahrbahn bis Straßenmitte



Rothenseer Straße RK IV

Eigentümer der Brachfläche reinigungspflichtig für den Gehweg
Parktasche und Fahrbahn reinigungspflichtig Stadt

Die Reinigung der selbständigen Radwege wird vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb bedarfsweise durchgeführt.

Bei Informationen über Glasbruch oder starke Verschmutzungen erfolgt eine kurzfristige Reinigung.

Die Kontrolle der Durchführung zur Reinigungspflicht, obliegt dem Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt.

Holger Platz
Beigeordneter für Umwelt, Personal
und Allgemeine Verwaltung